

Urteilssammlung des FFAC, kuratiert und kommentiert durch RA lic. iur. Philip Bärtschi, unter Mitarbeit von Frau BLaw Yasemin Schmidiger

**Gericht:** Bundesgericht  
**Datum:** 13. Oktober 2023  
**Geschäfts-Nr.:** 4A 217/2023

### **Urteil des Bundesgerichts vom 13. Oktober 2023**

**Kurzzusammenfassung:** Das BGer hat sich in diesem Urteil vor allem mit der Frage befasst, ob das Verhalten des C. als Verstoss gegen Art. 398 OR zu qualifizieren ist. Dieser hat als Instruktor bei Erstabspringern agiert und den Funkspruch an Fallschirmspringer E. gegenüber den an A. priorisiert, weshalb A. in der Folge abstürzte. Da E. sich, im Gegensatz zu A., in einer akuten Notsituation befand, hat das BGer die Frage verneint. Die Beschwerde des A. wurde somit abgewiesen.

**Zusammenfassung/Urteil:** Am 23. Mai 2015 absolvierte der damals 16-jährige A. (Beschwerdeführer) auf dem Flugplatz X. beim Club B. (Beschwerdegegner) erfolgreich die Grundausbildung zum Fallschirmspringen. Während der Beschwerdeführer und die anderen Erstabspringer sich im Flugzeug befanden, standen Instruktor C. und D. auf dem Landefeld und waren mit den Abspringenden per Funk in Einwegverbindung, somit konnten alle Erstabspringer ihre Funksprüche hören, aber selbst keine senden.

Der Reihe nach verliessen die Erstabspringer das Flugzeug. Bei Abspringer E. öffnete sich der Hauptschirm nicht richtig weshalb Instruktor C. diesem, nach Nennung seines Namens, die Anweisung gab, das Notschirmprozedere durchzuführen. Der Beschwerdeführer befand sich währenddessen bereits am Anfang der Landebahn, drehte jedoch von der vorgesehenen Landebahn nach links ab. Er bezog die Anweisung, den Notschirm zu öffnen, irrtümlicherweise auf sich und setzte diese Anweisung um. Der Notschirm öffnete sich aufgrund der geringen Höhe zum Boden nicht mehr vollständig, weshalb er in ein Kornfeld stürzte und sich erhebliche Verletzungen zuzog.

Es wurde ein Strafverfahren gegen C. wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung eröffnet welches bis vor das Bundesgericht weitergezogen wurde. C. wurde in allen Instanzen freigesprochen.

Am 26. Oktober 2020 reichte der Beschwerdeführer Klage gegen den Beschwerdegegner am Bezirksgericht Willisau ein und beantragte diesen zur Zahlung einer Genugtuung von CHF 30'001.— nebst Zinsen zu verpflichten. Das Bezirksgericht wies die Klage ab, so auch das Kantonsgericht Luzern die dagegen erhobene Berufung. Dies mit der Begründung, der Beschwerdegegner habe keine Sorgfaltspflichtverletzung begangen und es fehle zudem der Kausalzusammenhang. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Entscheid Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht eingereicht und beantragt, dass Urteil sei aufzuheben und zur Neuurteilung an das Kantonsgericht zurückzuweisen.

Entgegen der Feststellung der Erinstanz macht der Beschwerdeführer geltend, er habe sich objektiv in einer Notsituation befunden und sei deshalb nach links abgebogen, er wäre sonst mit einem Bauernhaus kollidiert. Er machte gestützt darauf geltend, der Beschwerdegegner habe die Sorgfalts- und Treuepflicht ihm gegenüber gemäss Art. 398 OR verletzt, indem er die Interessen von E. in den Vordergrund gestellt habe und diesem zuerst einen Funkspruch abgegeben habe. Die Vorinstanz verneinte die Verletzung: Aufgrund der akuten Notfallsituation von E. habe C. gar keine Zeit gehabt, zuerst einen Funkspruch an

den Beschwerdeführer abzugeben, um ihm mitzuteilen, er solle auf die normale Flugbahn zurückkehren. C. musste die Situation von E. priorisieren und unverzüglich an diesen einen Funkspruch absetzen, sonst hätte er riskiert, dass E. abgestürzt wäre. Es habe somit für C. keine Pflicht bestanden, A. die Flugkorrektur mitzuteilen, zumal dieser sich auch nicht in einer Notfallsituation befunden habe. Gestützt auf diese Argumentation kommt das Bundesgericht ebenfalls zum Schluss, dass kein Verstoss gegen Art. 398 OR stattgefunden habe.

Das Bundesgericht teilt die Meinung der Vorinstanz, dass B. keine Sorgfalts- und Treuepflichtverletzung begangen habe und setzt sich daher mit dem Vorliegen des Kausalzusammenhanges nicht auseinander. Die Beschwerde wurde abgewiesen.